

in beliebiger Wagenklasse aller der Personenbeförderung dienenden fahrplanmäßigen Züge auf der darin bezeichneten Strecke benutzbar sind und hiebei zum tariffreien Transport des Reisegepäcks bis zur Höhe von 25 Kilogramm einschließlich berechtigen.

Diese Legitimationskarten sind den mit der Billettkontrolle beauftragten Bahn-Organen, sowie bei der Einschrift des Reisegepäcks auf Verlangen vorzuzeigen.

Stuttgart, den 14. Januar 1876.

Mittnacht.